

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Bayreuth für das Kalenderjahr 2017

Im Einvernehmen der Vorsitzenden und des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter (§ 29 Abs. 2 ArbGG) werden die richterlichen Dienstgeschäfte des Arbeitsgerichts Bayreuth ab 01.01.2017 nach folgender Regelung verteilt:

I. Kammerbesetzung

1. Allgemein

Kammer 1:

Kammer Hof und Bayreuth

Die Kammer 1 Hof ist ab 01.01.2016 von Neueingängen in Hof freigestellt.

Vorsitzender: RiArbG Nützel

Vertreter (in dieser Reihenfolge):

1. RiArbG Knarr
2. RiArbG Glaser
3. RiArbG Putschky
4. DirArbG Schütz

Kammer 2:

Kammer Hof und Bayreuth

Vorsitzender: RiArbG Putschky

Vertreter (in dieser Reihenfolge):

1. DirArbG Schütz
2. RiArbG Nützel
3. RiArbG Knarr
4. RiArbG Glaser

Kammer 3:

Kammer Hof und Bayreuth

Vorsitzender: DirArbG Schütz

Vertreter: (in dieser Reihenfolge):

1. RiArbG Putschky
2. RiArbG Knarr
3. RiArbG Glaser
4. RiArbG Nützel

Kammer 4:

Kammer Hof und Bayreuth

Vorsitzender: RiArbG Knarr

Vertreter der Kammer 4 Hof:

1. RiArbG Nützel
2. DirArbG Schütz
3. RiArbG Glaser
4. RiArbG Putschky

Vertreter der Kammer 4 Bayreuth:

1. RiArbG Glaser
2. DirArbG Schütz
3. RiArbG Nützel
4. RiArbG Putschky

Kammer 5:

Kammer Bayreuth

Vorsitzender: RiArbG Glaser

Vertreter (in dieser Reihenfolge):

1. RiArbG Nützel
2. RiArbG Putschky
3. DirArbG Schütz
4. RiArbG Knarr

II. Entscheidungen über die Ablehnung eines Kammervorsitzenden

Ist über die Ablehnung eines Kammervorsitzenden (Selbstablehnung und Ablehnung durch Parteien) zu entscheiden, ergeht die Entscheidung durch den zweiten in der Reihenfolge genannten Vertreter. Ist dieser verhindert, entscheidet der nächste in der Vertretungsreihenfolge genannte Vertreter.

III. Verteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die Kammern

A

Urteilsverfahren

1. Die für die **Kammern Hof** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden wie folgt verteilt:

- | | | | |
|----|----------------------------|------------|----------------|
| a) | Die Kammer 2 übernimmt die | 1. bis 4. | usw. Ca-Sache. |
| b) | Die Kammer 3 übernimmt die | 5. bis 6. | usw. Ca-Sache. |
| c) | Die Kammer 4 übernimmt die | 7. bis 10. | usw. Ca-Sache. |

Hinzu kommen die den jeweiligen Kammern nach Ziffer III. C 2 bis 5 zufallenden Sachen.

2. Die für die **Kammern Bayreuth** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs turnusgemäß den Kammern **1, 2, 3, 4 und 5** zugeteilt. Die Rechtsstreitigkeiten werden dabei arbeitstäglich in folgender Weise verteilt: die Verfahren werden in Anwendung des anliegenden Schemas vertikal, Spalte für Spalte und mit der Kammer 1 beginnend, auf die einzelnen Kammern aufgeteilt. Dabei werden **vorab** die für die Kammern **2, 3 und 4 in Hof am Vortag** eingegangenen Rechtsstreitigkeiten auf die Zuteilungsquote dieser Kammern **angerechnet**.

3. Die Kammer 3 nimmt nur an 7 von 10 Turnussen teil.
4. Die Kammer 5 nimmt, entsprechend dem anliegenden Schema, nur an jedem 2. Turnus teil.
5. Die Anrechnung der in Hof für die Kammern 2, 3 und 4 eingehenden Verfahren erfolgt hierbei in vollem Umfang, d. h. erforderlichenfalls erfolgt ein Vortrag auf den bzw. die nächsten Arbeitstage.

B

Sonstige Verfahren

1. Von den für die **Kammern Hof** eingehenden Ga- und BVGa - Sachen erhalten

a) die Kammer 2 die	1. und 2.	usw. Sache,
b) die Kammer 4 die	3.	usw. Sache.

2. Von den für die **Kammern Bayreuth** eingehenden Ga- und BVGa - Sachen erhalten

a) die Kammer 1 die	1. und 2.	usw. Sache,
b) die Kammer 4 die	3.	usw. Sache.
c) die Kammer 5 die	4.	usw. Sache.

3. Die Kammer 3 ist für Ga- und BVGa- Sachen auch im Hinblick auf Ziffer III C 2 (Zusammenhangsstreitigkeiten) vom Turnus ausgenommen. In Zusammenhangsstreitigkeiten nach III C 2 eingehende Ga- oder BVGa – Verfahren werden gem. III B 1 und 2 auf die weiteren Kammern turnusgemäß verteilt.
4. Eingänge in Ga- und BVGa- Sachen werden am Tag des Eingangs verteilt.
5. Von den für die **Kammern Hof** eingehenden BV-, AR-, Ha- und RNS-Sachen erhalten

- | | | |
|----------------------------|-----------|-------------|
| a) die Kammer 2 die | 1. und 2. | usw. Sache, |
| b) die Kammer 3 die | 3. | usw. Sache, |
| c) die Kammer 4 die | 4. | usw. Sache. |
6. Von den für die **Kammern Bayreuth** eingehenden BV-, AR-, Ha- und RNS - Sachen erhalten
- | | | |
|---------------------|-----------|-------------|
| a) die Kammer 1 die | 1. und 2. | usw. Sache, |
| b) die Kammer 4 die | 3. | usw. Sache |
| d) die Kammer 5 die | 4. | usw. Sache. |
7. Außerdem erhalten die Kammern die sonstigen ihnen nach Ziffern III. C2. bis 5. zufallenden Sachen.

C

Gemeinsame Regelung für die Verteilung der eingehenden Rechtssachen

1. Eingänge am selben Tag:

a. Gehen am selben Tag mehr als eine Ca-Sache ein, so sind die Eingänge zunächst anhand des Anfangsbuchstabens der Bezeichnung der beklagten Partei zu ordnen und so geordnet in das Verteilerverzeichnis einzutragen (Bezeichnung der beklagten Partei ist dabei deren Hauptbezeichnung nach Maßgabe des allgemein-üblichen Sprachgebrauchs, bei Namen natürlicher Personen also der Nachname, bei Firmen der Firmenname, bei Gebietskörperschaften die gesamte Bezeichnung, also z. B. Stadt Bayreuth, Bezirk Oberfranken, Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland usw.).

Gehen mehrere Ca-Sachen gegen den gleichen Beklagten gleichzeitig ein, so sind sie zusätzlich anhand des Anfangsbuchstabens des Nachnamens der Kläger alphabetisch zu ordnen.

b. In den anderen Verfahrensarten erfolgt die Verteilung ebenso. In BV-Sachen ist an Stelle der beklagten Partei auf die Bezeichnung des Antragsgegners abzustellen.

c. Wird ein Verfahren wegen fehlerhafter Zuteilung vom betreffenden Richter durch Verfügung zur Neuverteilung zurückgegeben, so erfolgt die Neuverteilung dieses Verfahrens am Folgetag nach dieser Rückgabe im normalen Turnus.

2. **Sonderregelung für Verfahren zwischen denselben Parteien:**

a. BV- und BVGa-Sachen werden gem. Abschnitt B 1. bis 7. turnusgemäß auf die Kammern verteilt. Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Beteiligten.

b. Für die sonstigen Verfahren gilt:

Gehen Rechtssachen neu ein, zu denen ein Verfahren zwischen denselben Parteien noch in erster Instanz (statistisch) anhängig ist, so sind die Neueingänge unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zuzuteilen, bei der die ersteingegangene Rechtssache noch anhängig ist. Bei gleichzeitigem Eingang von Rechtssachen mit gleicher Klagepartei bzw. gleichem Antragsteller und beklagter Partei bzw. gleichem Antragsgegner ist entsprechend zu verfahren („ersteingegangene“ Rechtssache ist dann die zuerst eingetragene Rechtssache). Diese Rechtssachen sind vorab zu verteilen.

Dies gilt auch, wenn in den weiteren Verfahren weniger oder zusätzliche Parteien/Beteiligte beteiligt sind.

Dasselbe gilt, wenn eine Klage gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter erhoben wird und bereits ein Verfahren gegen den Schuldner anhängig ist.

Bei Widerspruch gegen einen Mahnbescheid wird die Rechtssache als Ca-Verfahren neu eingetragen und nach dem in Abschnitt III A geregelten normalen Turnus verteilt.

Vollstreckungsabwehrklagen gem. § 767 ZPO sowie Klagen gem. § 768 gegen die Vollstreckungsklausel sowie Anträge auf einstweilige Anordnungen nach § 769 ZPO

werden unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, bei der das Ausgangsverfahren anhängig war.

Die Kammer 3 ist für Ga- und BVGa-Verfahren von dieser Regelung ausgenommen (siehe B 3).

Die Kammer 1 in Hof ist insgesamt von dieser Regelung ausgenommen, da sie dort seit 01.01.2016 von Neueingängen freigestellt ist.

3. Regelung für bereits einmal erledigte Sachen:

Ändert sich bei einer anhängigen Sache die Verfahrensform, so wird die Sache nach entsprechender Neueintragung wie eine neu eingegangene Sache behandelt. Das gleiche gilt, wenn eine weggelegt gewesene Sache weiterbetrieben wird, gegen ein Versäumnisurteil verspätet Einspruch eingelegt wird oder ein verfahrensbeendender Vergleich angefochten wird. Die neueingetragenen Sachen werden in diesen Fällen der Kammer zugeteilt, bei der sie zunächst anhängig gewesen waren. Vom Berufungsgericht zurückverwiesene Sachen werden der Kammer, bei der sie bereits anhängig waren, wieder zugeteilt. Alle diese Fälle werden ohne Anrechnung auf den Turnus behandelt.

Da die Kammer 1 ab 01.01.2016 von Neueingängen in Hof freigestellt ist, gilt für sie folgende Sonderregelung:

Bei Weiterbetreiben einer bereits weggelegten Sache der Kammer 1 in Hof wird diese Sache nicht der Kammer 1 zugeteilt, sondern im regulären Turnus auf die anderen in Hof tätigen Kammern unter Anrechnung auf den Turnus verteilt.

4. Verfahrenstrennung:

Entstehen durch Trennung neue Verfahren, so werden diese der trennenden Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

5. **Sonderregelung für die Verteilung von Sachen, die aus dem Spruch einer Einigungsstelle, etc. hervorgegangen sind:**

Sachen, die sich auf einen Spruch einer Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen sind, werden der Kammer, deren Vorsitzender Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Die Sache geht an die Kammer des Vertreters dieses Vorsitzenden über. Eine zusätzliche Belastung der übersprungenen Kammer beim nächsten Turnus erfolgt nicht.

6. **Gewährung von Akteneinsicht:**

Die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht an Prozessbeteiligte, Verfahrensbevollmächtigte oder Dritte trifft der jeweilige Kammervorsitzende. Dies gilt auch für bereits erledigte Verfahren.

7. **Ausgleich bei gerichtsintern abgegebenen Ca-Verfahren:**

Bei gerichtsintern abgegebenen oder in die Verteilung zurückgegebenen Verfahren wird der Ausgleich wie folgt vorgenommen:

Jede ab- /zurückgebende Kammer wird pro ab-/zurückgegebenem Verfahren (ohne Anrechnung auf den Turnus) im übernächsten Monat mit einem Eingang vorab belastet. Die Anzahl der ab-/zurückgegebenen Verfahren wird am Ende jeden Monats ermittelt, die entsprechende Vorab-Belastung der Kammern erfolgt ab dem 01. des übernächsten Monats. Die Vorab-Belastung erfolgt in numerischer Reihenfolge, d.h. beginnend mit der Kammer 1. Sind alle Kammern mit der auf sie entfallenden Zahl von Eingängen belastet, erfolgt die Verteilung gem. Ziffer III A bis C.

Zusammenhangsstreitigkeiten (Ziffer III C 2) werden nicht für die Vorab-Belastung herangezogen sondern – unter Anrechnung auf den Turnus – der gem. Ziffer III C 2 zuständigen Kammer zugeteilt.

IV. Ehrenamtliche Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern unter Beachtung von § 16 ArbGG wie folgt zugeteilt und zu den Sitzungen eingeladen:

Die Zuordnung der ehrenamtlichen Richter zu den Kammersitzungen in Hof oder Bayreuth bestimmt sich nach der bei ihrer Berufung angegebenen Zuordnung. Ehrenamtliche Richter, die dem Hauptgericht Bayreuth zugeordnet sind, werden für die Kammersitzungen in Bayreuth eingeteilt. Ehrenamtliche Richter, die der Kammer Hof/S. zugeordnet sind, werden für die Kammersitzung bei der Kammer Hof/S. eingeteilt.

Die ehrenamtlichen Richter werden in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen eingeladen. Während des Geschäftsjahres neu bestellte ehrenamtliche Richter werden alphabetisch eingereiht. Für einen an der Teilnahme verhinderten ehrenamtlichen Richter wird der nächstfolgende eingeladen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt gemäß Satz 1 – 3 unter Beachtung der kalendarischen Reihenfolge der Sitzungen.

2. Im Fall der Fortführung des Verfahrens nach einem Beweisbeschluss haben dieselben ehrenamtlichen Richter an den Fortsetzungsterminen mitzuwirken. Die Heranziehung ist auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen. Neben dem fortgesetzten Rechtsstreit werden dann auch andere an diesem Tag angesetzte Streitfälle mit diesen Richtern verhandelt. Ist an einem Verhandlungstag mehrfach dieselbe Kammerbesetzung angeordnet, werden die weiteren Streitfälle mit den Richtern des am Verhandlungstag zeitlich zuerst angesetzten Fortsetzungstermins verhandelt. Ist ein ehrenamtlicher Richter an einem Fortsetzungstermin verhindert, wird er gemäß Ziffer IV. 1. ersetzt.

V. Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 S. 3, 4 RPfIG

Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 S. 3, 4 RPfIG werden vom Vorsitzenden der mit dem Hauptsacheverfahren befassten Kammer getroffen, ansonsten gilt die in Nr. 1, II getroffene Regelung.

Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

VI. Die Geschäftsaufgabe eines Güterichters mit der Sonderzuständigkeit „Durchführung von Güteverhandlungen und sonstige Güteversuche nach § 54 Abs. 6 ArbGG“ übernehmen Direktor des Arbeitsgerichts Schütz als Güterichter der 1., 2., 4. und 5. Kammer und Richter am Arbeitsgericht Glaser als Güterichter der 3. Kammer.

VII. Die Geschäftsverteilung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Bayreuth, den 05.12.2016

Schütz
Direktor des Arbeitsgerichts Bayreuth

Putschky
Richter am Arbeitsgericht

Nützel
Richter am Arbeitsgericht

Knarr
Richter am Arbeitsgericht

Glaser
Richter am Arbeitsgericht